



STATUTEN

des

Entwicklungsvereins Kafro in der Schweiz (EVK)

Version vom 09.06.2018

Diese Satzung ersetzt diejenige in der Fassung vom 15. Mai 2016

Präambel

Der Entwicklungsverein Kafro stellt ein Zusammenschluss von Aramäern/Assyrern aus dem Dorf Kafro und ihren Nachkömmlingen dar. Kafro (türk. Elbegendi) liegt im ehemaligen zentralen Siedlungs- und Wohngebiet der syrisch orthodoxen Christen in der Südosttürkei, in der aramäischen Muttersprache „Turabdin“ (dt. Berg der Knechte Gottes) genannt.

Aus existenzbedrohlichen Ursachen mussten die Bewohner von Kafro ihr Dorf verlassen und ihren Grundbesitz zurücklassen. Sie fanden Zuflucht in vielen westlichen Ländern, u.a. auch in Deutschland. Der Turabdin und alle christlichen Dörfer sind nahezu vollständig verwaist oder werden nur noch von wenigen, zumeist älteren Menschen bewohnt. Das Gebiet in der Südosttürkei bezeugt eine Jahrtausend alte christliche Kultur. Unzählige Kirchen und Klöster, Denkmäler, Bauten und andere Kulturgüter sind allgegenwärtig.

Mit der Verbesserung der Verhältnisse in der Heimat und im Rahmen der EU-Beitrittsbestrebungen der Türkei sind vereinzelte Christen aus dem Turabdin in ihre Heimat zurückgekehrt, um Pionierarbeit zu leisten und Grundlage für eine Vitalisierung der christlichen Dörfer zu schaffen.

Seit dem 01. September 2006 ist das Dorf Kafro durch die Rückkehr mehrerer Familien aus Deutschland, Schweiz und anderen europäischen Ländern bewohnt. Im Bewusstsein der eigenen Identität und Geschichte, in der Liebe zur Kultur und Tradition und von dem Willen beseelt, unser Heimatdorf durch die rechtmässigen Eigentümer, wieder zu besiedeln, wird der Entwicklungsverein Kafro gegründet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Unter den Namen „Entwicklungsverein Kafro“ (im Folgenden EVK genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des Vorsitzenden.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- 2.1 Durch eine beratende Funktion die Rückkehr nach Kafro für die Rückkehrwilligen zu erleichtern.
- 2.2 Die Beschaffung von finanziellen Mitteln sowohl von den Bürgern von Kafro als auch von europäischen und türkischen Behörden.
- 2.3 Den Grundbesitz der Vereinsmitglieder in Kafro grundbuchrechtlich zu sichern.
- 2.4 Die Erstellung und Förderung von Siedlungsplänen sowie der nötigen Infrastruktur und Stadtausbau in Kafro. Das langfristige Ziel des Entwicklungsvereins Kafro ist es, die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Grundlagen zu schaffen, damit alle in der Diaspora lebenden und rückkehrwilligen Bürger des Dorfes Kafro in ihr Heimatdorf zurückkehren können.
- 2.5 Den Schutz, den Erhalt, den Wiederaufbau und die Restaurierung der Kulturdenkmäler sowie kirchlicher Bauten in Kafro unter besonderer Berücksichtigung des Landschafts- und Denkmalschutzes.
- 2.6 Die Unterstützung der aus Europa zurückgekehrten Christen nach Kafro.
- 2.7 Die Solidarität unter den Bürgern von Kafro zu verstärken und als Bindeglied zwischen dem Heimatdorf Kafro und ihren Angehörigen in der Diaspora zu fungieren. *Hierfür soll:*
 - a) Der Zusammenhalt der Bürger von Kafro durch regelmässige Treffen und Veranstaltungen verstärkt werden.
 - b) Die Zusammenarbeit mit dem in Kafro ansässigen Verein „Elbegendi Köyü Kalkinma ve Dayanisma Dernegi (Kafro Entwicklungs- und Solidaritätsverein)“ verstärkt und erweitert werden.

- c) im Rahmen von Jugendaustauschprogrammen die Bindungen zum Dorf und zu den Bürgern im Allgemeinen verstärken.
- 2.8 Die Pflege des Kulturerbe im Turabdin und die Förderung der Wissenschaft, Kultur und Forschung auf dem Gebiet aramäischen Muttersprache, Religion und Geschichte. *Dies wird erreicht durch:*
- a) Veranstaltung von Seminaren, Informationsveranstaltungen und kulturellen Zusammenreffen.
- b) Publikation von mehrsprachigen Zeitschriften und Büchern sowie Informationsbulletins zur Darstellung der Vereinsideen sowie der Geschichte, Kultur und Sprache der syrisch orthodoxen Christen.
- c) Förderung von Projekten, die den Zwecken des Vereins dienen.
- 2.9 Die Völkerverständigung zwischen den syrisch orthodoxen Christen und den europäischen Völkern, insbesondere dem Schweizer und türkischen Volk.
- 2.10 Die Förderung der Integration in die europäische, insbesondere der Schweizer Gesellschaft unter der Berücksichtigung der Erhaltung der eigenen Identität und Kultur. Dieses Ziel soll verwirklicht werden durch die Zusammenarbeit mit europäischen, insbesondere deutschen für dasselbe Ziel tätige staatliche und anderen Organisationen und Institutionen im wissenschaftlichen, kulturellen, sozialen und religiösen Bereich.
- 2.11 Die Aufnahme von Kontakten und den Informationsaustausch zu Behörden und Institutionen in den jeweiligen Ländern, in denen Bürger von Kafro leben.
- 2.12 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a) Die Zusammenarbeit:
- mit anderen den Vereinszwecken entsprechenden Entwicklungs- und Fördervereine anderer Dörfer des Turabdin, allen Institutionen der syrisch orthodoxen Kirche von Antiochien.
 - allen Institutionen der europäischen Union und ihren einzelnen Mitgliedsstaaten sowie der Schweiz; allen sonstigen demokratischen Institutionen, die bei der Verwirklichung der Vereinsziele behilflich sein könnten.
- b) Die Entwicklung und Förderung von Gemeinschaftsprojekten, welche konform sind mit den Zielen und Zwecken des Vereins.
- c) Die Mittel des Vereins können durch das Einsammeln von Spenden, die Einziehung von Vereinsbeiträgen, Sponsoren privater oder öffentlicher Zuschüsse und Einnahmen aus verschiedenen Tätigkeiten aufgebracht werden.
- d) Die Beschaffung von Mitteln im Rahmen von Projekten und Zuschüssen in Zusammenarbeit mit Stiftungen, Kirchen und sonstigen Institutionen wie z.B. UNESCO Welterbe.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Finanzielle Mittel

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschliesslich unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 3.2 Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten vom Verein lediglich ihre Ausgaben, die jeweils durch entsprechende Belege nachzuweisen sind.
- 3.5 Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde in Kafro.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.3 Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen hat.
- 4.4 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschliessungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschliessungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- 4.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- 5.2 Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. *Sie ist ausschliesslich zuständig für folgende Angelegenheiten:*
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Budgets für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Annahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Wahl der Rechnungsprüfer
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschliesst, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom

Vorstand verlangt.

- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 7.4 Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- 7.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- 7.7 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Vorstandswahlen erfolgen auf Antrag eines Mitglieds durch schriftliche geheime Abstimmung.
- 7.8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.9 Für Statutenänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.10 Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende, sodann der Schriftführer/Sekretär und zuletzt die übrigen Mitglieder.
- 7.11 Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- 7.12 Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist protokollarisch festzuhalten.
- 7.13 Die Versammlungsleiter und der Protokollführer müssen ihn unterzeichnen. Auf Wunsch eines Mitglieds, kann es ihm vorgelesen werden.
- 7.14 Die Mitgliederversammlung kann durch die Verwendung moderner Technik auch dezentral aber zur gleichen Zeit stattfinden z.B. durch Videokonferenzen. Der Vorstand bestimmt die Rahmenbedingungen und ob eine Mitgliederversammlung zentral oder dezentral stattfindet. In der Einladung muss darauf hingewiesen werden.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen. Diese müssen unmittelbar selbst oder der Herkunft ihrer Vorfahren nach christliche Kafroye sein.
- 8.2 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer

Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Das Ersatzmitglied muss jedoch rückwirkend von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

- 8.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Statuten oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Die Aufstellung des Budgets für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

- 8.5 Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, es genügt auch ein elektronisches Medium (E-Mail, Telefax) oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

- 8.6 Der Vorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

- 8.7 Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 beschlossen werden. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 9.2 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das gesamte Vereinsvermögen an das syrisch-orthodoxe Kloster in Warburg, sowie an die syrisch-orthodoxe Marienkirche in Augsburg je zur Hälfte aufgeteilt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke verwenden.

§ 10 Haftung

Für die Schulden des EVK haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Beitragsnachsusspflicht existiert nicht.